



## Wartungsvertragsbedingungen Software

### Software-Wartungsvertragsbedingungen

Zwischen der

**COBET GmbH**  
**Bahnhofstraße 27, D – 03046 Cottbus**

und der im Produktschein / Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Firma gelten folgende Bedingungen für die Wartung von Software:

#### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung von Software durch die COBET GmbH. Die COBET GmbH übernimmt im Rahmen und nach Maßgabe der Einzelbestimmungen dieses Vertrages den Kundendienst zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der beim Anwender installierten Software.

#### 2. Umfang der Wartungsleistung

Die COBET GmbH betreut die von ihr eingeführte und hergestellte Software durch folgende Einzelmaßnahmen:

- Die COBET GmbH verpflichtet sich, die jeweilige Programmversion für den Anwender feuersicher aufzubewahren.
- Bei Programmverlusten im Anwenderbetrieb wird die aktuelle Programmversion des jeweiligen Anwenders von der COBET GmbH kostenlos nachgeliefert (z.B. Plattencrash, Platten- oder Diskettenlöschung durch Fehlbedienung).
- Von der COBET GmbH für erforderlich gehaltene und entwickelte Programmverbesserungen werden dem Anwenderbetrieb kostenlos als Update nachgeliefert.
- Erforderliche Programm-Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden von der COBET GmbH zeitnah durchgeführt und dem Anwender kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die COBET GmbH unterhält für Fragen des Anwenderbetriebes bezüglich der gelieferten Software eine Telefon-Hotline. Mit Ausnahme der jeweiligen Telefonkosten ist diese Hotline kostenlos und steht während der normalen Arbeitszeiten oder nach Vereinbarung zur Verfügung.
- Die Hotline steht nicht oder nur in begrenztem Umfang für Beratungen zum anwenderspezifischen Einsatz der Software oder deren Konfiguration (Customizing) bereit. Für derartige Fragestellungen sind geeignete separate Schulungen bzw. Installationsdienste vorzusehen.
- Die COBET GmbH übernimmt eine ständige Wartung der Software und gewährleistet, dass vorgenommene Verbesserungen der Software-Funktionssicherheit dem Anwender innerhalb der bei ihm installierten Version zur Verfügung gestellt werden (Update).
- Upgrades werden Wartungskunden mit einem entsprechend erweiterten Softwarewartungsvertrag („plus“ oder „plus-plus“) kostenlos zur Verfügung gestellt oder können zu einem kostengünstigen Pauschalpreis erworben werden.
- Falls eine Wartung der Software durch die COBET GmbH im Anwenderbetrieb erforderlich wird, so ist die erforderliche Arbeitszeit im Betrieb kostenlos.

Die vorstehenden Leistungen werden durch die vereinbarte pauschalierte Wartungsgebühr abgegolten. Die Fahrtkosten und Fahrzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die COBET GmbH behält sich das Recht vor, im Wartungsfall, bei nicht aktueller Programmversion dem Anwender die aktuelle Programmversion zu liefern. Die Kosten der dafür notwendigen Voraussetzungen außerhalb der Anwendersoftware (z. B. Hardware, Betriebssystem-Software, Dienstleistungen) werden dem Anwender gemäß den aktuell gültigen Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

#### 3. Durchführung der Wartungsarbeiten

Die Wartungsleistung wird in den Geschäftsräumen der COBET GmbH während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Sie wird dem Anwender auf einem Datenträger zugesandt. Soweit für die einzelne Wartungsleistung eine Beratung erforderlich ist, wird diese dem Anwender telefonisch gewährt. Fehlermeldungen sind der COBET GmbH während der normalen Arbeitszeit (8.00 - 17.00 Uhr) telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Die Hotlineunterstützung und die Durchführung der Wartungsarbeiten werden durch die COBET GmbH und ihre Mitarbeiter mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen realisiert. Ungeachtet dessen kann es durch unzureichende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere hinsichtlich anwenderspezifischer Gegebenheiten zu Fehlern oder Störungen bis hin zu Datenverlusten kommen. Der Anwender ist dementsprechend verpflichtet die erhaltenen Informationen, Daten und Programme sorgfältig zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen (Datensicherung u.ä.) möglichen Schäden vorzubeugen.

#### 4. Laufzeit des Wartungsabkommens

Die Laufzeit der Software-Wartung beginnt nach der Installation laut Lieferschein/Vertrag und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils zum Jahresende, erstmals 36 Monate ab Beginn der Wartung, schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ohne Einhaltung einer Frist kann die COBET GmbH dieses Abkommen beenden, wenn:

- ein Zahlungsrückstand von mehr als 60 Tagen aus dem Wartungsvertrag besteht,
- der Anwender mit einer Zahlung aus der Überlassung der Software und/oder der Lieferung von Hardware in Verzug ist,
- über das Vermögen des Anwenders das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder

- die COBET GmbH die beim Anwender installierte Softwareversion wegen Überalterung nicht mehr pflegen kann und der Anwender ein Update bzw. Upgrade auf eine neue Version abgelehnt hat.

In vorstehend genannten Fällen ist die COBET GmbH auch berechtigt, die Wartungsleistungen ohne Kündigung bis zum Wegfall des Kündigungsgrundes zu verweigern.

#### 5. Wartungsgebühr

Die Wartungsgebühr ist das pauschale Entgelt für die in Nr. 2 genannten Leistungen. Die COBET GmbH kann die Höhe der Wartungsgebühr im Rahmen der Kostenentwicklung jeweils zum Jahresende anpassen. Bei einer Erhöhung der monatlichen Wartungspauschale hat der Anwender ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen seit Bekanntgabe der Anpassung. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bestimmungen dieses Vertrages mit der angepassten Wartungsgebühr entsprechend weiter. Die Wartungsgebühr wird monatlich per Bankeinzug von der COBET GmbH eingezogen. Die zur Zeit gültige Wartungsgebühr ist den Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen zu entnehmen.

#### 6. Gewährleistung

Die COBET GmbH leistet kostenlose Nachbesserung für Sachmängel an der Software, die innerhalb der Dauer des Wartungsvertrages nach Abnahme auftreten. Die auftretenden Mängel sind vom Anwender unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mängel müssen ausreichend dokumentiert sein, damit eine Rekonstruktion möglich ist. Die COBET GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Auskünften und Erklärungen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit eine gesetzlich unabdingbare Haftpflicht begründet ist. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit vom Anwender oder Dritten unberechtigte Eingriffe in die Software vorgenommen werden. Sind Sachmängel oder Störungen der Software auf Bedienungsfehler des Anwenders oder von Dritten zurückzuführen, ist die COBET GmbH berechtigt, die durch diese Fehlersuche entstandenen Kosten dem Anwender gesondert in Rechnung zu stellen.

#### 7. Haftung

Die COBET GmbH übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt ist und auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht.

Aussagen und Informationen, insbesondere zu anwendungsseitigen Inhalten der Software, im Rahmen der Hotline oder Wartung sind grundsätzlich unverbindlich. Haftungsansprüche, welche sich auf entgangene Vorteile, Verträge oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Schäden jeglicher Art (ob materiell oder ideell) beziehen, die durch die vollständige oder teilweise Nutzung oder Nichtnutzung der Hotline bzw. der angebotenen Informationen entstehen könnten, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Seiteninhabers, kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

#### 8. Überlassungszeitraum

Die Software wird dem Anwender mietweise überlassen mit der Maßgabe, dass ein gültiger Mietvertrag unter den Geschäftsbedingungen der COBET GmbH besteht. Nach Ablauf der Nutzungsüberlassung sind die Software sowie die Handbücher an die COBET GmbH zurückzugeben.

#### 9. Geltung dieser Bedingungen

Diese Bedingungen haben Gültigkeit, soweit zwischen den Parteien anderes nicht schriftlich vereinbart ist. Bedingungen des Anwenders gelten in keinem Fall. Jegliche Änderung oder Abweichung vom Inhalt dieser Bedingungen hat nur Gültigkeit, wenn diese durch die COBET GmbH schriftlich bestätigt wird. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Kauf von Hardware und Überlassung von Software sowie Erbringung von Dienstleistungen und die Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen, Lieferungen und Leistungen der COBET GmbH. Es gelten die jeweils aktuell gültigen Bedingungen der COBET GmbH.

#### 10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind die für die COBET GmbH zuständigen Gerichte, jedoch behält sich die COBET GmbH vor, Klage am allgemein geltenden Gerichtsstand des Anwenders zu erheben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die COBET GmbH und der Anwender werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**COBET GmbH**  
Bahnhofstraße 27, D 03046 Cottbus  
HRB 8874 CB

Stand 01.03.2011